



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn  
Stephan Weinberger



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Rolfes  
REFERAT Z A 4  
TEL 030/185808751  
E-MAIL rolfes-pe@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN Z A 4 1451/6 II Z5 48272011

DATUM Berlin, 23. September

**BETREFF:** Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
**HIER:** Verfahren der KOM wegen Vorratsdatenspeicherung  
**BEZUG:** Ihre E-Mails vom 14. und 24. August 2011 über FragdenStaat. de  
**ANLAGE:** Kopienkonvolut

Sehr geehrter Herr Weinberger,

Sie beantragten mit E-Mail vom 14. August 2011 „Akteneinsicht in Form von Übersendung der vorliegenden Verwaltungsvorgänge und sonstigen schriftlichen Vorgängen in Bezug auf das oben genannte Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere das Schreiben der Europäischen Kommission an das Bundesministerium der Justiz sowie die darauf folgende Stellungnahme“.

Über Ihren Antrag auf Informationszugang wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 3 Nr. 1 lit. a), § 3 Nr. 3 lit. a), § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, und § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt entschieden:

1. Ihrem Antrag wird teilweise durch Übersendung von Abdrucken entsprochen.
2. Im Übrigen wird dem Antrag nicht stattgegeben.

### 3. Kosten werden nicht erhoben.

#### Begründung:

Der Vorgang zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2011/2091 ist unter dem Geschäftszeichen 9520/10 – 2 E (714) – 49 934/2011 erfasst.

Ihrem Antrag wird teilweise entsprochen durch Übersendung von Abdrucken diverser E-Mails und des Eckpunktepapiers zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet.

Darüber hinaus stehen dem Zugang zu weiteren Dokumenten – insbesondere dem Schriftverkehr mit der Kommission - die Ablehnungsgründe des § 3 Nr. 3 lit. a) IFG und des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG entgegen. Der von Ihnen gestellte Antrag richtet sich auf Zugang zu Dokumenten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV stehen, das die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland führt.

Nach § 3 Nr. 3 lit. a) IFG besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen dann nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird.

Geschützt wird die innerbehördliche Vertraulichkeit auch im internationalen Rahmen. Dokumente im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren fallen unter den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 3 lit. a) IFG. Bei europäischen und internationalen Verhandlungen muss die Bundesregierung in der Lage sein, deutsche Interessen so wirksam wie möglich zu vertreten und flexibel auf unvorhersehbare Verhandlungsabläufe zu reagieren. Gerade im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren steht das Ziel im Vordergrund, eine Lösung im Dialog mit der Europäischen Kommission zu finden. Dieses Ziel könnte durch die Bekanntgabe des Schriftverkehrs beeinträchtigt werden. Gerade Mitteilungen in Vertragsverletzungsverfahren enthalten Verhandlungstaktiken, legen Kompromisslinien offen und offenbaren Strategien. Deren Bekanntgabe kann sich negativ auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken und über das konkret betroffene Vertragsverletzungsverfahren hinausgehend auch Auswirkungen auf Verhandlungen in künftigen Verfahren haben.

Der Schutz der Vertraulichkeit des Schriftverkehrs mit der Europäischen Kommission in Vertragsverletzungsverfahren wird ergänzend durch den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 1

lit. a) IFG garantiert. Nach § 3 Nr. 1 lit. a) IFG besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen dann nicht, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann. Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission fallen unter diese Ausnahmebestimmung. Die Herausgabe der erbetenen Dokumente würde die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission nicht nur im konkret betroffenen Vertragsverletzungsverfahren beeinträchtigen und hätte daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

Während des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens kann daher zu den weitergehend erbetenen Dokumenten kein Zugang gewährt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Petra Rolfes)

